

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von nach

Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort. Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungspunkte	Semester / Studienhalbjahr
46	Management Projekt I	10	1
47	Management Projekt II	10	3
411	Management Projekt IV	15	2
49	Management Ethics	5	3
410	Innovationsmanagement	5	4
412	Mitarbeiterführung	5	2
414	Management Accounting	5	1
91	Produktionsmanagement	10	1
92	Produktionssysteme	5	1
Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I und T-MA I			
W-MA I bzw. T-MA I	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-MA I oder T-MA I gemäß Anlage 2 der Studienordnung	5	2
W-MA I bzw. T-MA I	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-MA I oder T-MA I gemäß Anlage 2 der Studienordnung	5	2
W-MA I bzw. T-MA I	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-MA I oder T-MA I gemäß Anlage 2 der Studienordnung	5	3
W-MA I bzw. T-MA I	Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-MA I oder T-MA I gemäß Anlage 2 der Studienordnung	5	3

Modulnummer / Kürzel	Modul 5)	Leistungspunkte (LP)	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs 1) 4)			
4.6	Management Projekt I	10	1
4.7	Management Projekt II	10	3
4.11	Management Projekt IV	15	2
4.9	Management Ethics	5	3
4.10	Innovationsmanagement	5	4
4.12	Mitarbeiterführung	5	2
4.14	Management-Accounting	5	1
9.1	Produktionsmanagement	10	1
9.2	Produktionssysteme	5	1
Summe		70	
Wahlmodule gemäß §3 Absatz 1 PVO 2) 3)			
MA-WM I bzw. MA-	Modulkatalog MA-WM I und MA-TWM I	20	2,3
Summe		20	

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von nach

Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
 Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort. Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte	Semester/ Studien- halbjahr
Über- und außerfachliche Module			
W-MA II	Ein Wahlpflichtmodul der Gruppe W- MA II gemäß Anlage 3 der Studienordnung	5	3
	Bachelor-Thesis	20	4
	Kolloquium	5	4
	Summe	120	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 5)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
Wahlmodule gemäß §1 Absatz 3 PVO „Interdisziplinäre Lehre“ ²⁾			
MA-WM II	Modulkatalog MA-WM II	5	3
	MT	20	4
	K	5	4
	Summe	120	

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) Aus jedem der beiden Modulkataloge (MA WM I und MA-TWM I) ist mindestens ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen.
- 4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.
- 5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.